Aktenzeichen 752.041

Gemeinde
Achberg

Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen für den Bestattungswald RuheForst Alpenblick

- Bestattungsgebührenordnung RuheForst -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.11.2025 die nachfolgende Bestattungsgebührenordnung beschlossen, die folgenden Wortlaut hat:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Bestattungswald RuheForst Alpenblick werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt
b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahmen der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Die Benutzungsgebühren werden nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 4
Benutzungsgebühren für den Bestattungswald RuheForst Alpenblick

Es werden erhoben:

1.	für einen einzelnen Bestattungsplatz (GemeinschaftsBiotop)	
	Wertstufe I	750,00 €
	Wertstufe II	1.100,00 €
	Wertstufe III	1.400,00 €
	Wertstufe IV	1.800,00 €
2.	für ein komplettes RuheBiotop mit bis zu 12 Bestattungsplätzen (Familien-, Freundschafts- oder EinzelBiotop)	
	Wertstufe I	5.000,00 €

	Wertstufe II	6.000,00 €
	Wertstufe III	7.000,00 €
	Wertstufe IV	8.000,00 €
3.	Beisetzungsentgelt pro Beisetzung	420,00 €
	Beisetzungsentgelt pro Beisetzung an einem Samstag	520,00 €

Bestattungsplätze für Tot- oder Fehlgeburten werden kostenlos zur Verfügung gestellt.
Die Einteilung der Wertstufen richtet sich nach der Klassifizierung im RuheBiotop-Register und orientiert sich an der Baumart, dem Alter und der Dimension der Bäume sowie der Einzigartigkeit der einzelnen RuheBiotope. Das RuheBiotopregister kann bei der RuheForst Betriebs- und Verwaltungs-GmbH eingesehen werden.

§ 5
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6
Einzug durch Dritte

Die Gemeinde beauftragt gem. § 2 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg die RuheForst Betriebs- und Verwaltungs-GmbH, die Gebühren und Entgelte gemäß § 4 dieser Satzung zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Gemeinde abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen. Abgabenberechtigter bleibt die Gemeinde, der die Abgaben zustehen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Achberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Achberg, den 11.12.2025

Tobias Walch
Bürgermeister

Ausgehängt am _____

Abgenommen am _____

Hinweistext im Amtsblatt Nummer 51/2025
vom 18.12.2025